

Stadtbus Donauwörth

Tarifbestimmungen im Linienbündel Donauwörth

Vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Fahrscheine

- 1.1 Einzelfahrkarte - Für den Gelegenheitsfahrer

2. Zeitkarten

- 2.1 Wochen- und Monatskarte für Jedermann
- 2.2 Schülerwochen und -monatskarten - Der Hit für Schüler und Auszubildende

3. Abonnements

- 3.1 Umwelt-Abo Plus - Das Flexible Jahresabo
- 3.2 Schülerticket - Für alle, die noch in der Ausbildung sind das Monatsabo
- 3.3 Deutschlandticket

4. Donauwörth-Spezial

- 4.1 Bürgerticket
- 4.2 Umsteigerticket
- 4.3 Einzel-Tagesticket
- 4.4 Familien-Tagesticket
- 4.5 Gruppenfahrscheine

5. Hinweise

- 5.1 Fahrpreisermittlung
- 5.2 Geltungsbereiche
- 5.3 Ticketverkauf
- 5.4 Kinder
- 5.5 Schwerbehinderte
- 5.6 Hunde
- 5.7 Gegenstände / kleine Tiere
- 5.8 Fahrradmitnahme
- 5.9 Polizeibeamte

6. Kooperationen

- 6.1 Anerkennung „Bayern-Ticket-Familie“
- 6.2 Kooperation Firma Egenberger

1. Fahrscheine

1.1 Einzelfahrkarten

Geltungsbereich

Die Einzelfahrkarte gilt für eine Person und eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel. Die Einzelfahrkarte erhalten Sie zum vollen und zum ermäßigten Fahrpreis (Einzelfahrschein Kind und Einzelfahrschein Umsteiger).

Einzelfahrkarten berechtigen zur Durchführung einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und unter Wahrung des jeweils nächstfolgenden Anschlusses. Rund- oder Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen. Die Geltungsdauer ist auf maximal zwei Stunden begrenzt.

Die Preisstufe Ihrer Einzelfahrkarte entspricht der Anzahl der befahrenen Zonen in Richtung auf das Fahrtziel. Bsp.: Bei einer Fahrt über 2 Zonen benötigen Sie einen Einzelfahrschein der Preisstufe 2, bei 3 Zonen der Preisstufe 3 usw.

Entwertung

Die Einzelfahrausweise werden grundsätzlich entwertet zum sofortigen Fahrtantritt im Bus ausgegeben. Ein Vorverkauf ist grundsätzlich ausgeschlossen (siehe auch 5.3).

2. Zeitfahrausweise

2.1 Wochen- und Monatskarten

Geltungsbereich

Ihre Wochen- bzw. Monatskarte für Jedermann gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb der von Ihnen gelösten Zone(n), entweder mit wochenweiser oder monatlicher Gültigkeit (Wochenkarte bzw. Monatskarte).

Wochenkarten gelten eine Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Kalenderwoche. Monatskarten gelten einen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Kalendermonats.

Mitnahmemöglichkeiten

Keine.

2.2 Schülerwochen und -monatskarten

Berechtigte

Schülerwochen und -monatskarten werden ausgegeben

1. an alle Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren;

2. an Personen ab 15 Jahre an

a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern

sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen

Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen

Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der Betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an

eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch

Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;

Geltungsbereich

Ihre Schülermonatskarte gilt innerhalb der gelösten Zone(n) mit monatlicher Gültigkeit bzw. ihre Schülerwochenkarte mit wöchentlicher Gültigkeit (Kalendermonat bzw. Kalenderwoche). Innerhalb der eingetragenen Zonen können Sie dann während der Geltungsdauer beliebig oft fahren - ganz nach Ihrem Wunsch.

Besondere Hinweise

Für Personen ab 15 Jahre ist eine Berechtigungskarte erforderlich. Die Berechtigungskarte wird von der Stadt Donauwörth nach Vorlage eines aktuellen Nachweises der Berechtigung gemäß Ziffer 2 ausgestellt. Für die unter Nr. 2a) - g) aufgeführten Berechtigten erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte; für Auszubildende nach Nr. 2h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

Die Karte ist nicht übertragbar.

Mitnahmemöglichkeiten

Keine.

Entwertung

Die Fahrkarte enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

3. Abonnements

3.1 Umwelt-Abo Plus (Jahresabo)

Geltungsbereich

Ihr Umwelt-Abo Plus gilt zwölf Monate lang für beliebig häufige Fahrten innerhalb der gelösten Zone(n).

Das Umwelt-Abo Plus wird personalisiert ausgegeben.

Verlust

Das Umwelt-Abo Plus wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30 € einmalig neu ausgestellt.

Besondere Hinweise

Das Umwelt-Abo Plus kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Reichen Sie bitte den Bestellschein zur rechtzeitigen Abwicklung bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Donauwörth ein. Der Fahrausweis wird Ihnen umgehend per Post zugeschickt. Das Abo kommt mit der Aushändigung oder

Zustellung Ihres Fahrausweises zustande. Für Sie äußerst bequem: Die Raten werden monatlich per Bankeinzug abgebucht. Bitte teilen Sie Änderungen zur Adresse und/oder Bankverbindung schnellstmöglich mit.

Mitnahmemöglichkeiten

Beim Umwelt-Abo Plus gilt: Von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr können Sie bis zu 4 Kinder (keine Erwachsene) mitnehmen; am Wochenende und an Feiertagen ganztägig sogar bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder. Dabei gilt: Ein Erwachsener = 2 Kinder. Bitte kombinieren Sie!

Kündigung

Kündigungen sind mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf eines Monats möglich. Das Abo endet dann mit Ablauf des Monats. Bei der Kündigung wird der Fahrausweis ungültig und ist spätestens bis zum 5. des Nachmonats zur Ausgabestelle zurückzubringen. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Endet das Umwelt-Abo Plus vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Jedermann nacherhoben.

3.2 Schülerticket

Berechtigte

Schülertickets werden ausgegeben

1. an alle Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren;

2. für Personen ab 15 Jahre an

a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern

sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen

Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen

Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der Betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an

eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch

eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten

Nachweis: Das Schülerticket wird an alle Personen bis einschließlich 14 Jahre bereits gegen Altersnachweis ausgegeben. Für die unter Nr. 2a) - g) aufgeführten Berechtigten erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte für Auszubildende nach Nr. 2h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

Geltungsbereich

Das Schülerticket gilt jeweils als Schülermonatsfahrkarte 11 Monate lang für die zwischen Ihrem Wohnort und Ihrer Ausbildungsstätte liegenden Zone(n). Bitte beachten Sie, dass nur bestimmte Ausbildungseinrichtungen bzw. -lehrgänge nach dem ermäßigten Ausbildungstarif gefördert werden. Je Schülerticket werden 11 Fahrausweise mit kalendermonatsbezogener Geltungsdauer ausgegeben. Wird das Schülerticket bis zum Ende eines Schuljahres einschließlich Juli bezogen, so gilt die Juli-Karte als Ferienkarte auch im Monat August ohne Erhebung des Monatsbetrags.

Die Schülerfahrkarten mit monatlicher Gültigkeit können wegen des Verwaltungsaufwandes für ein ganzes Schuljahr erstellt werden. Die Rückgabe ist jeweils zum Monatsende möglich. Es findet keine rechtliche Bindung des Fahrgastes für einen über einen Monat hinausreichenden Zeitraum statt.

Die Schulaufwandsträger können die Laufzeit der Schülerfahrkarten frei wählen, somit können bei Bedarf auch Wochenkarten ausgegeben werden. Es findet eine monatliche Abrechnung anhand der ausgegebenen Schülerfahrkarten statt.

Für längere Laufzeiten als einen Monat wird kein zusätzlicher Rabatt gewährt.

Verlust

Das Schülerticket wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30 € einmalig für die restliche Geltungsdauer neu ausgestellt. Bei Verlust einer Monatskarte wird je Karte ein Entgelt in Höhe von 10 € (maximal 30 €) erhoben.

Besondere Hinweise

Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Bitte geben Sie den Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Donauwörth ab und schon bekommen Sie Ihre Fahrausweise per Post nach Hause geschickt. Die Bestellung kommt mit der Zustellung oder Aushändigung der Fahrausweise zustande.

Mitnahmemöglichkeit

Keine

Kündigung

Kündigungen sind mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf eines Monats möglich. Das Schülerticket endet dann mit Ablauf des Monats. Bei der Kündigung werden die Fahrausweise ungültig und sind spätestens bis zum 5. des Nachmonats zur Ausgabestelle zurückzugeben. Solange die Fahrausweise nicht zurückgegeben sind, ist der jeweilige Monatsbetrag weiter zu zahlen.

3.3 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird im Stadtbusverkehr Donauwörth auf allen Linien ohne Einschränkungen anerkannt. Es gilt jeweils die aktuell gültige Fassung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets, herausgegeben durch die Deutschlandtarif-GmbH.

4. Donauwörth Spezial

4.1 Bürgerticket

Berechtigte

Berechtigt zum Erwerb des Bürgertickets sind alle mit Erstwohnsitz in der Kreisstadt Donauwörth gemeldeten Einwohner. Weiterhin sind alle Personen zugelassen, die ein berechtigtes Interesse haben, regelmäßig Fahrten im Stadtgebiet durchzuführen, z.B. weil sie in Donauwörth in Ausbildung oder dort berufstätig sind. Für diese Personen ist eine Registrierung beim Stadtbus Donauwörth erforderlich.

Das Bürgerticket besteht aus mindestens einem Umwelt-Abo Plus (Erwachsene) sowie einem weiteren Umwelt-Abo Plus für Erwachsene oder einem Schülerticket je Haushalt. Es wird ausschließlich für die

Zone DON ausgegeben. Bei gebündelter Abnahme von mindestens zwei Abonnement-Fahrscheinen je Haushalt wird ein starker Preisnachlass gegenüber dem Einzelbezug gewährt.

Im Rahmen der „Familienoffensive Donauwörth“ leistet die Stadt je Haushalt mit mind. einem Kind unter 18 Jahren einen Zuschuss von 17,- € pro Monat (nur für Haushalte im Stadtgebiet Donauwörth). Die Haushaltszugehörigkeit ist durch die Einwohnermeldung bei der Stadt Donauwörth nachzuweisen.

Zur Nutzung des Erwachsenentickets im Bürgerticket sind bei der Kombination mit Schülerticket ausschließlich die Eltern berechtigt.

Geltungsbereich

Das Bürgerticket gilt als haushaltsbezogene Abokarte für mindestens 12 Monate innerhalb der gelösten Zone(n). Beim Schülerticket gilt es jeweils als einzelne Monatsfahrkarte für 11 Monate. Wird das Schülerticket bis zum Ende eines Schuljahres einschließlich Juli bezogen, so gilt es als Ferienkarte auch im Monat August ohne Erhebung des Monatsbetrags.

Verlust

Das Bürgerticket wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30 € einmalig für die restliche Geltungsdauer neu ausgestellt. Bei Verlust von Schülermonatsfahrkarten gelten die Regelungen des Schülertickets unter 3.2.

Besondere Hinweise

Das Bürgerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Reichen Sie bitte den Bestellschein zur rechtzeitigen Abwicklung bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Donauwörth ein. Die Fahrausweise werden Ihnen umgehend per Post zugeschickt. Das Bürgerticket mit jeweils zugehörigen Fahrkarten kommt mit der Aushändigung oder Zustellung Ihrer Fahrausweise zustande.

Für Sie äußerst bequem: Die Kosten werden monatlich im Voraus per Bankeinzug abgebucht. Die Kosten für Monatsfahrkarten werden ebenfalls monatlich im Voraus abgebucht.

Bitte teilen Sie uns Änderungen zur Adresse und/oder Bankverbindung schnellstmöglich mit.

Mitnahmemöglichkeiten

Keine

Kündigung

Kündigungen sind mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf eines Monats möglich. Das Bürgerticket mit zusätzlichem Bürgerticket/Schülertickets endet dann mit Ablauf des Monats. Bei der Kündigung werden die Fahrausweise ungültig und sind spätestens bis zum 5. des Nachmonats zur Ausgabestelle zurückzubringen. Solange die Fahrausweise nicht zurückgegeben sind, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Jedermann nacherhoben.

4.2 Umsteigerticket

Berechtigte

Berechtigt zum Erwerb des Umsteigerticket sind alle Fahrgäste die einen Fahrausweis mit Start oder Ziel Donauwörth eines anderen Verkehrsunternehmens besitzen.

Geltungsbereich

Das Umsteigerticket berechtigt zu Fahrten innerhalb der Zone DON.

Das Umsteigerticket gilt zeitlich entsprechend den Bestimmungen des zu Grunde liegenden Einzel- oder Zeitfahrausweises des anderen Verkehrsunternehmens.

Verlust

Das Umsteigerticket im Zusammenhang mit einem Abonnement wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30 € einmalig für die restliche Geltungsdauer neu ausgestellt.

Besondere Hinweise

Das Umsteigerticket im Zusammenhang mit einem Abonnement kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Reichen Sie bitte den Bestellschein zur rechtzeitigen Abwicklung bis zum 15. des Vormonats bei

der Stadt Donauwörth ein. Der Fahrausweis wird Ihnen umgehend per Post zugeschickt. Das Abo kommt mit der Aushändigung oder Zustellung Ihres Fahrausweises zustande.

Für Sie äußerst bequem: Die Raten werden monatlich per Bankeinzug abgebucht. Bei den Schülertickets wird im Monat August keine Rate eingezogen.

Bitte teilen Sie Änderungen der Adresse und /oder Bankverbindung schnellstmöglich mit.

Mitnahmemöglichkeiten

Keine

Kündigung

Kündigungen sind mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf eines Monats möglich. Das Abo endet dann mit Ablauf des Monats. Bei der Kündigung wird der Fahrausweis ungültig und ist spätestens bis zum 5. des Nachmonats zur Ausgabestelle zurückzubringen. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

4.3 Single-Tagesticket

Geltungsbereich

Das Tagesticket gilt für beliebig häufige Fahrten an einem Tag in der Zone DON.

Geltungsdauer für Tagestickets: Ab Kauf bis 3.00 Uhr des folgenden Tages

Tagestickets sind nur bis zur erstmaligen Nutzung (erstmaliger Fahrtantritt) übertragbar.

Besondere Hinweise

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert (siehe auch 5.4.).

Mitnahmemöglichkeiten

Keine.

Entwertung

Das Tagesticket wird grundsätzlich entwertet im Bus ausgegeben (siehe auch 5.3.).

4.4 Familien-Tagesticket

Geltungsbereich

Das Familien-Tagesticket gilt für beliebig häufige Fahrten in der Zone DON.

Geltungsdauer für Familien-Tagestickets: Ab Kauf bis 3.00 Uhr des folgenden Tages.

Familien-Tagestickets sind nur bis zur erstmaligen Nutzung (erstmaliger Fahrtantritt) übertragbar.

Besondere Hinweise

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert (siehe auch 5.4.).

Mitnahmemöglichkeiten

Mit dem Familien-Tagesticket können maximal zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren fahren.

Entwertung

Das Familien-Tagesticket wird grundsätzlich entwertet im Bus ausgegeben (siehe auch 5.3.).

4.5 Gruppenfahrtscheine: Kindergruppen, Schulklassen, Jugendgruppen usw.

Fahrpreise

Für gemeinschaftliche Fahrten von Schulklassen und Jugendgruppen mit mindestens 10 Teilnehmern gilt folgende Ermäßigung:

Für jeden Erwachsenen ist der Kinderfahrpreis der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Für zwei Schüler von 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. zwei Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen ist der Erwachsenenfahrpreis der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Ein einzelner Schüler von 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. ein einzelner Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen erhält keine weitere Ermäßigung. Es ist hierfür der aktuelle Stadtbustarif anzuwenden.

Für Gruppenfahrten ist ein Gruppenfahrtschein erforderlich, der gegen Voranmeldung bei der Stadt Donauwörth (Neue Kanzlei, Kapellstraße 4-6, Zimmer Nr. 4) erhältlich ist. Der Gruppenfahrtschein ist vollständig ausgefüllt bei Fahrtantritt dem Stadtbusfahrer auszuhändigen.

Beschränkung / Anmeldung

Für Fahrten von Montag bis Freitag in der Hauptverkehrszeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr wird die Ermäßigung nicht gewährt. Ausnahmen sind ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs möglich, wenn die Fahrt mindestens vier volle Werktage vor Fahrtantritt bei der Stadt Donauwörth angemeldet wird und die Schulklasse mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Ab 20 Teilnehmern ist stets mindestens vier volle Werktage vor Fahrtantritt die Zustimmung der Stadt Donauwörth einzuholen.

Besonderer Hinweis

Für Erwachsenen-Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern ist ebenfalls ein Gruppenfahrtschein erforderlich. Es werden keine Ermäßigungen gewährleistet. Es ist der hierfür aktuelle Stadtbustarif anzuwenden.

Für Kindergruppen mit mindestens 5 Kindern (siehe Punkt 5.4) bis einschließlich 5 Jahren ist folgendes zu berücksichtigen: Für jeden Erwachsenen ist der Kinderfahrpreis der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Für zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren ist der Erwachsenenfahrpreis der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Ein einzelnes Kind bis einschließlich 5 Jahren hat den Kinderfahrpreis der entsprechenden Preisstufe zu entrichten. Es ist hierfür der aktuelle Stadtbustarif anzuwenden.

5. Hinweise

5.1 Fahrpreisermittlung

Tarifsystem

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der aneinandergrenzenden Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Alle Zonen werden bei wiederholtem Befahren erneut gezählt. **Die Zahl der Zonen entspricht der Preisstufe. Es werden höchstens vier Zonen errechnet.**

Haltestellen auf Zonengrenzen (derzeit nicht vorhanden) gehören allen angrenzenden Zonen an. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind diese Haltestellen nur der angrenzenden Zone zuzurechnen, die die niedrigere Preisstufe ergibt.

Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenanzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.

5.2 Geltungsbereich

Alle Zeitfahrtscheine berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Einzelfahrkarten berechtigen nur zur Durchführung einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und unter Wahrung des jeweils nächstfolgenden Anschlusses. Rund- oder Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen. Die Geltungsdauer von Einzelfahrkarten ist auf maximal zwei Stunden begrenzt. Zeitfahrausweise gelten bis 12.00 Uhr des ersten auf die Gültigkeit folgenden Werktags.

5.3 Ticketverkauf

a) Einzelfahrscheine, Tagedickets, Wochenkarten, Monatskarten sowie Umsteigertickets- Einzelfahrscheine werden grundsätzlich entwertet zum sofortigen Fahrtantritt in den Fahrzeugen des Stadtbusverkehrs ausgegeben. Bürgertickets, Umwelt-Abos Plus, Schülertickets und Umsteigerticket-Abo werden grundsätzlich nur bei der Stadt Donauwörth ausgegeben.

b) Bei einer Nachfragemenge ab 100 Fahrkarten (Einzelfahrscheine, Tagedickets, Wochenkarten, Monatskarten sowie Umsteiger-Einzelfahrscheine) ist ein Vorverkauf über die Stadtverwaltung möglich. Die Fahrkarten sind mindestens vier Wochen vor Ausgabe verbindlich zu bestellen.

5.4 Kinder

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die im Stadtbustarif angegebenen ermäßigten Fahrpreise. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Erwachsenen unentgeltlich befördert. Ausgenommen sind Kindergruppen ab fünf Kindern. Für diese Fahrten ist ebenfalls ein Gruppenfahrschein erforderlich (siehe 4.5.).

5.5 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

5.6 Hunde

Für die Mitnahme von einem Hund je Person wird kein Beförderungsentgelt erhoben. Für jeden weiteren Hund ist der ermäßigte Fahrpreis der Einzelfahrkarte Kind der entsprechenden Preisstufe zu bezahlen.

5.7 Gegenstände / kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (Rollstühle), Gehhilfen und Rollatoren sowie kleine Tiere werden unentgeltlich befördert. Alle nicht aufgeführten Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.

5.8 Fahrradmitnahme

Geltungsbereich

Die Mitnahme von Fahrrädern ist ausschließlich in den großen Niederflerbussen möglich. Es können maximal zwei Fahrräder pro Bus befördert werden. In den Kleinbussen sowie Schulbussen ist die Beförderung von Fahrrädern ausgeschlossen. Pro Fahrgast kann nur ein Fahrrad mitgeführt werden.

Als Fahrräder (auch Kinderfahrräder) gelten herkömmliche einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor und Sonderkonstruktionen. Fahrradanhänger sowie sonstige Anhangvorrichtungen sind von der Beförderung ausgeschlossen

Beförderungsentgelt

Für die Mitführung eines Fahrrades ist ein Entgelt zu entrichten. Der Fahrpreis ist der Tariftabelle zu entnehmen.

Besondere Hinweise

Zu folgenden Zeiten werden keine Fahrräder befördert:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Alle Fahrräder sind an dem ausgewiesenen Platz mit der dafür vorgesehenen angebrachten Haltevorrichtung zu befestigen. Dabei hat der Fahrgast sicher zu stellen, dass das Fahrrad sich in der Fixierung nicht bewegen und lösen kann. Zudem ist vom Fahrgast mit Fahrrad zu gewährleisten, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Er haftet für Schäden, die durch ein mitgeführtes Fahrrad verursacht werden.

Fahrgäste mit Kinderwagen oder mobilitätseingeschränkte Personen mit Rollstuhl/Rollator haben in jedem Fall Vorrang. Wird der für Fahrräder vorgesehene Platz für die Beförderung von o. g. Fahrgästen benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug ggf. umgehend zu verlassen. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Fahrpersonals.

5.9 Polizeibeamte

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstaussweis. Ein Polizeidiensthund kann unentgeltlich befördert werden.

6. Kooperationen

6.1. Anerkennung Bayern-Ticket

Die Bayern-Ticket-Familie (Bayern-Ticket 1. und 2. Klasse, Bayern-Ticket-Nacht 1. und 2. Klasse und Bayern-Böhmen-Ticket) wird im Stadtbus Donauwörth auf allen Linien anerkannt. Alle o. g. Bayern-Tickets können direkt im Stadtbus erworben werden.

Es sind die Bestimmungen der Bayern-Ticket-Familie zu beachten (www.bahn.de).

6.2 Kooperation Firma Egenberger

Im Rahmen eines Kooperationsvertrages über verkehrliche Kooperation im Linienbündel Donauwörth mit der Firma Egenberger gilt folgendes:

- VDR-Fahrausweise der Firma Egenberger mit Gültigkeit für die Tarifpunkte im Linienbündel Donauwörth gelten in der jeweiligen Zone des Stadtbusses
- Fahrausweise mit Gültigkeit der jeweiligen Zone im Linienbündel Donauwörth des Stadtbusses gelten auf den Linien 315 und 901 der Firma Egenberger im Bereich des Linienbündels Donauwörth.